

Viel Neues im Detail

ÄNDERUNGEN Der zweite Teil der Serie erklärt die wesentlichen Neuerungen in Teil 3 des ADR 2015 – Gefahrguttabelle, Sondervorschriften, begrenzte Mengen und freigestellte Mengen sowie in Teil 4 – Verwendung von Umschließungen.

Es ist das Herzstück: die Gefahrguttabelle. Aber auch Sondervorschriften, begrenzte und freigestellte Mengen sind im Teil 3 des ADR untergebracht.

In der Gefahrguttabelle in Kapitel 3.2 wird Spalte 17 und damit auch Abschnitt 7.3.3 zum Transport in loser Schüttung neu strukturiert. Bisher ist in Spalte 17 ein Code VV1 – VV17 angegeben, wenn der Transport dieses Gefahrgutes in loser Schüttung zugelassen ist. Anstelle des Codes „VV“ erscheint nun der Code „VC“ (aus dem Französischen von „vrac“ = „lose Schüttung“). Zusätzlich können in der Spalte 17 „AP“-Codes (Applicable Provisions = anwendbare Vorschriften) angegeben sein. Es gibt zehn verschiedene Codes AP1 – AP10, die nach Klassen sortiert in Abschnitt 7.3.3 aufgeführt sind. Die neue Struktur ist wesentlich übersichtlicher als die bisherige. Es gibt nur noch die drei Codes

- › VC1: Die Beförderung in loser Schüttung in bedeckten Fahrzeugen, in bedeckten Containern oder in bedeckten Schüttgut-Containern ist zugelassen.
- › VC2: Die Beförderung in loser Schüttung in gedeckten Fahrzeugen, in geschlossenen Containern oder in geschlossenen Schüttgut-Containern ist zugelassen.

› VC3: Die Beförderung in loser Schüttung in besonders ausgerüsteten Fahrzeugen oder Containern, die den von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes festgelegten Richtlinien entsprechen, ist zugelassen. Ist das Ursprungsland keine Vertragspartei des ADR, so müssen die festgelegten Bedingungen von der zuständigen Behörde der ersten von der Sendung berührten Vertragspartei des ADR anerkannt werden.

Die gleiche Änderung wird auch im RID für den Bahnverkehr eingeführt, so dass es keine Unterschiede mehr zwischen beiden Verkehrsträgern in Spalte 17 gibt.

Mit angemessener Belüftung

Alle Firmen, die Transporte in loser Schüttung durchführen, sei es als Befüller oder Beförderer, müssen überprüfen, ob es für ihre UN-Nummern materielle Änderungen durch die neue Struktur gibt. Ein Beispiel: bei UN 3175, FESTE STOFFE, DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G. sind jetzt auch gedeckte Fahrzeuge oder geschlossene Container zulässig (VC2), wenn eine angemessene Belüftung vorhanden ist (AP2). Bisher war dies für UN 3175 aufgrund der VV3-Sondervorschrift nicht zulässig und man musste auf geschlossene

ne BK2-Schüttgut-Container ausweichen. Neben dieser strukturellen Änderung, die circa 350 UN-Nummern betrifft, gibt es wieder zahlreiche Detailänderungen bei vielen weiteren UN-Nummern. Hier die Wesentlichen:

- › Für Gase wird eine neue Sondervorschrift 662 in Spalte 6 hinzugefügt. Diese besagt, dass Flaschen, die den Vorschriften des Kapitels 6.2 nicht entsprechen und die ausschließlich an Bord von Schiffen oder Flugzeugen verwendet werden, für Zwecke der Befüllung oder Prüfung und der nachfolgenden Rücksendung befördert werden dürfen, wenn bestimmte Bedingungen eingehalten werden. Ein zusätzlicher Vermerk im Beförderungspapier „BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT 662“ ist erforderlich. Diese Regelung ist bereits jetzt durch die multilaterale Vereinbarung M267 in einigen Staaten, darunter auch Deutschland, anwendbar.
- › Für circa 90 UN-Nummern wird der Code für freigestellte Mengen auf „E0“ geändert, das heißt der Transport als freigestellte Mengen ist nicht mehr zulässig. Dies erfolgt aufgrund der Harmonisierung mit dem Luftverkehr, so dass ab 2015 die „E-Codes“ bei allen Verkehrsträgern einheitlich sind.

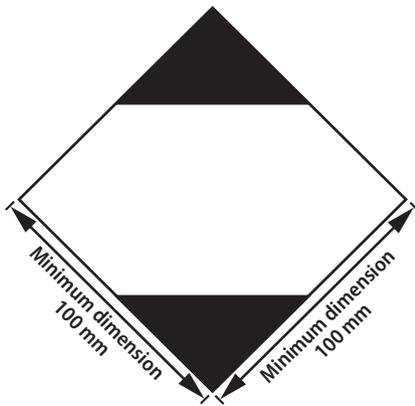
Die Sondervorschriften und Verpackungsanweisungen für Lithiumbatterien werden teilweise geändert und neu strukturiert (siehe Tabelle links).

Dimensionen genau vorgegeben

In Kapitel 3.4 betreffend die begrenzten Mengen werden die äußeren Dimensionen des Kennzeichens nun auch exakt vorgegeben. Im Übrigen ändert sich nicht viel, die Randlinie muss mindestens zwei Millimeter breit sein und Verkleinerung auf 50 mal 50 Millimeter ist auch wie bisher bei kleinen Versandstücken zulässig. Beim verkleinerten Kennzeichen wird die Breite der Randlinie jetzt auf einen Millimeter festgelegt, dazu gab es bisher keine Festlegung.

Lithiumbatterien: Änderungen der Verpackungsregeln

Regelung	ADR 2013	ADR 2015
Grundsätzliche Verpackungsanweisung für Lithiumbatterien	P903	P903 – Inhalt unverändert
Verpackungsanweisung für gebrauchte Lithiumbatterien	P903a	Neue P909 mit Änderungen P903a wird gestrichen
Verpackungsanweisung für gebrauchte Lithiumbatterien	P903b	Neue P909 mit Änderungen P903b wird gestrichen
Verpackungsanweisung für defekte / beschädigte Lithiumbatterien	Nicht vorhanden, defekte Batterien müssen nach SV 661 befördert werden oder nach der M259	P908 – neue Verpackungsanweisung, die im Wesentlichen mit der M259 übereinstimmt
Sondervorschrift für defekte / beschädigte Lithiumbatterien	SV 661 – Transport nur mit behördlicher Genehmigung (in D durch die BAM) möglich	SV 376 – neue Sondervorschrift mit Verweis auf P908 SV 661 wird gestrichen
Sondervorschrift für gebrauchte Lithiumbatterien	Regelung in SV 636 b)	SV 377 – neue Sondervorschrift mit Verweis auf P909, die SV 636 Buchstabe b) wird ebenfalls überarbeitet



Die Maße des Kennzeichens für Begrenzte Mengen sind nun exakt vorgegeben. Die Randlinie muss mindestens zwei Millimeter breit sein.

Es wird ein neuer Absatz 3.4.10 eingeführt: „Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen, die mit dem in Abschnitt 3.4.7 abgebildeten Kennzeichen versehen sind und die den Vorschriften der Technischen Anweisungen der ICAO, einschließlich aller in den Teilen 5 und 6 festgelegten notwendigen Kennzeichen und Gefahrzettel, gelten als den Vorschriften des jeweils zutreffenden Vorschriften des Abschnitts 3.4.1 und den Vorschriften der Abschnitte 3.4.2 bis 3.4.4 entsprechend.“ Damit hat man eine Unklarheit für Vorlauf und Nachlauf im Luftverkehr endlich beseitigt. Im IATA-Handbuch 2014 wurde diese Regelung bereits aufgenommen.

Änderungen in Teil 4

Im neuen Absatz 4.1.1.5.2 wird nun geregelt, dass die Verwendung zusätzlicher Verpackungen innerhalb einer Außenverpackung (z.B. eine Zwischenverpackung oder ein Gefäß innerhalb einer vorgeschriebenen Innenverpackung) ergänzend zu den durch die Verpackungsanweisungen geforderten Verpackungen zugelassen ist, vorausgesetzt, alle entsprechenden Vorschriften, einschließlich der Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.3 (Bauartprüfung), werden erfüllt und es wird, sofern zutreffend, geeignetes Polstermaterial verwendet, um Bewegungen innerhalb der Verpackung zu verhindern. In der P003 wird eine neue Sondervorschrift PP91 für UN 1044 Feuerlöscher aufgenommen. Danach dürfen große Feuerlöscher auch unverpackt befördert werden, vorausgesetzt, die Vorschriften des Absatzes 4.1.3.8.1 a) bis e) werden erfüllt, die Ventile sind durch eine der Methoden gemäß Unterabschnitt 4.1.6.8 a) bis d) geschützt und andere auf dem Feuerlöscher angebrachte Ausrüstungen sind geschützt, um eine unbeabsichtigte Auslösung zu verhindern. „Große Feuerlöscher“ im Sinne dieser Sondervorschrift sind die in den Absätzen c) bis e) der Sondervorschrift 225 des Kapitels 3.3 beschriebenen Feuerlöscher.

Ferner wird in der P003 eine neue Sondervorschrift RR9 für die ungereinigten leeren Altverpackungen der neuen UN-Nummer 3509 hinzugefügt.

In den Verpackungsanweisungen P116 (Sprengstoffe), P131 (Zündeinrichtungen und Sprengkapseln) und P137 (Hohlchargungen und Sprengladungen) werden zusätzliche Außenverpackungen zugelassen. In der P200 für Gase werden folgende wesentliche Änderungen vorgenommen:

- › Im Absatz (10) wird ein neuer Code „ua“ hinzugefügt für Aluminiumflaschen (Prüffristverlängerung auf 15 Jahre)
 - › Ein neuer Code „va“ für nahtlose Flaschen aus Stahl wird hinzugefügt (Prüffristverlängerung auf 15 Jahre)
 - › Neuer Absatz 13 mit den Bedingungen für die Prüffristverlängerung auf 15 Jahre
- In der P203 für tiefgekühlt verflüssigte Gase wird nun festgelegt, dass die Frist zwischen den wiederkehrenden Prüfungen von verschlossenen Kryo-Behältern, die keine UN-Kryo-Behälter sind, nach den Vorschriften des Absatzes 6.2.3.5.2 zehn Jahre nicht überschreiten darf. Eine neue P208 für die adsorbierten Gase (neue UN-Nummern) wird eingefügt. Für pyrophore Stoffe werden in der P404 nun auch 1G- und 4G-Verpackungen zugelassen.

Eine neue P505 für UN 3375 - AMMONIUMNITRAT-EMULSION oder AMMONIUMNITRAT-SUSPENSION oder AMMONIUMNITRAT-GEL wird eingeführt, es ist also keine behördliche Zulassung mehr im Einzelfall erforderlich (bisher P099).

In den VA P601 und P602 (meist Stoffe der Klasse 6.1, VG I) sind nun auch Innenverpackungen aus Kunststoff erlaubt, bisher nur aus Metall.

Die P805 wird als neue Verpackungsanweisung für die neue UN-Nummer 3507 URANHEXAFLUORID, RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK eingeführt.

In der P901 für UN 3316 CHEMIE-TESTSATZ oder ERSTE-HILFE-AUSRÜS-

Details in Folge

Dreiteilige Serie zu den Änderungen durch die Vorschriften ADR 2015

- › Teil 1: Teile 1 und 2
- › **Teil 2: Teile 3 und 4 – Gefahrguttabelle, Sondervorschriften, begrenzte und freigestellte Mengen, Verwendung von Umschließungen**
- › Teil 3: Teile 5 bis 9

TUNG wird nun festgelegt, dass, wenn der Testsatz oder die Ausrüstung nur gefährliche Güter enthält, denen keine Verpackungsgruppe zugeordnet ist, die Verpackungen den Prüfanforderungen für die Verpackungsgruppe II entsprechen müssen.

Die Änderungen bei den VA für Lithiumbatterien wurden schon oben dargestellt. Bei den IBC-Verpackungsanweisungen für feste Stoffe IBC04, IBC05, IBC06, IBC07, IBC08 werden nun auch wieder die IBC-Bauformen für flüssige Stoffe zugelassen (31er Codierung).

Für UN 0222 – AMMONIUMNITRAT wird nun ein IBC100 zugelassen mit zwei neuen Sondervorschriften B3 und B17.

In 4.2.5.3 wird eine neue Sondervorschrift für ortsbewegliche Tanks TP41 hinzugefügt für metall-organische Stoffe der UN-Nummern 3393 bis 3399, wonach unter bestimmten Umständen eine Prüfung wegfallen kann.

In 4.3.2.2.1 – Füllungsgrad bei ADR-Tanks wird nun auch für umweltgefährdende Stoffe eine Berechnungsformel vorgegeben.

Last not least wird ein neuer Unterabschnitt 4.5.1.2 eingeführt:

Stoffe, die keine Abfälle sind, dürfen unter denselben in Unterabschnitt 4.5.1.1 aufgeführten Bedingungen in Saug-Druck-Tanks für Abfälle befördert werden.

Damit erfolgt eine Klarstellung, die schon früher vom Bund-Länder-Fachausschuss (BLFA-Gefahrgut) bestätigt wurde.

Jürgen Werny

Gefahrgutexperte, München

SV-Änderungen online

Die Änderungen und die neuen Sondervorschriften im Vergleich 2013 und 2015 stehen tabellarisch aufgeführt als Download unter Vorschriften, Download, für Abonnenten zur Verfügung.